

**X. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2012**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 26.09.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der IX. Änderungssatzung vom 29.06.2012 wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Erste Beigeordnete und die Fachbereichsleiter.“

2.) § 13 erhält unter der neuen Überschrift „Erster Beigeordneter“ folgende neue Fassung:

„Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2012

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -